

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0293/2019/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.07.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	11.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten

Sachverhalt:

Für die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen liegt eine Richtlinie vor.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen vom 27. Juni 2019 wurde über die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten des Hetlinger Treffs und dem ehemaligen Laienspielraum beraten und beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten ist die Richtlinie entsprechend anzupassen. Die geänderte Neufassung wird als **Anlage 1** beigelegt.

Der Hetlinger Treff soll in Zukunft vorrangig für die Betreuungsklasse zur Verfügung stehen.

Dadurch entstehen von der bisherigen Raumnutzung durch Vereine und Verbände Engpässe.

Die Laienspielgruppe hat sich zu Beginn des Jahres aufgelöst, so dass der Laienspielraum im OG der Mehrzweckhalle zur Verfügung steht und die Nutzung durch Vereine und Verbände freigegeben wurde, um den entstandenen Engpässen entgegen zu wirken. Hierfür soll in Absprache mit der Gemeinde ein Belegungsplan erstellt werden.

Der Hetlinger Treff wird für Sonderveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über die Nutzung erfolgt eine Absprache zwischen dem Verein Betreuungsklasse e.V., dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister.

Finanzierung:

Die Bereitstellung der Mittel für die Sanierung der Räumlichkeiten wurden in der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2019 beschlossen.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie zu erlassen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung Richtlinie

Anlage 2: Synopse zur Neufassung Richtlinie

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.

Der „Hetlinger Treff“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.

Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße Schaden.

Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

Der ehemalige Laienspielraum steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

§ 2 Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3 Freisportflächen

1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4 Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5 „Hetlinger Treff“

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.
Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen.
2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6 Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter

frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8 Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am ____ . ____ . ____ in Kraft.

Hetlingen, den

(Rahn-Wolf)
Bürgermeister

TOP Ö 7

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Richtlinie vom 01.01.2019	Richtlinie Änderung	Begründung
§ 1 Allgemeines 1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages. Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände. Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“	§ 1 Allgemeines 1. Die <u>Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. Die <u>Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages. Der „<u>Hetlinger Treff</u>“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen	Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 dient der Raum der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung. Der Passus ist zu streichen. Die Anpassung erfolgt lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019. Der Raum dient der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung.

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen. Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße Schaden.	e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der <u>Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG)</u> dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen. Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße Schaden.	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen. Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt. Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.	Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen. Der <u>Vereinsraum im OG</u> der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Der <u>Ballraum / HMTV-Raum</u> im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt. Die an das Schulgebäude angrenzenden <u>Umkleideräume und Sanitäranlagen</u> werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt. Der ehemalige <u>Laienspielraum</u> steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.	Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 soll der Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Laienspielgruppe wurde aufgelöst.
--	--	--

**Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden. 3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.	2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden. 3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.	
§ 2 Schulräume 1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule	§ 2 Schulräume 1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	
§ 3 Freisportflächen 1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.	§ 3 Freisportflächen 1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	
§ 4 Mehrzweckhalle 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.	§ 4 Mehrzweckhalle 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.	
§ 5 „Hetlinger Treff“ 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde,	§ 5 „Hetlinger Treff“ 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.	

**Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungskasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 sind die Vorgaben der Regelungen über die anderweitige Nutzung anzupassen.
§ 6 Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3	§ 6 Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	
§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.	§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	
---	---	--

**Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.	8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.	
§ 8 Sonderregelungen Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.	§ 8 Sonderregelungen Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.	
§ 9 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am ____ . ____ . ____ in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am ____ . ____ . ____ in Kraft.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Hetlingen, den	Hetlingen, den	
(Rahn-Wolf) Bürgermeister	(Rahn-Wolf) Bürgermeister	